

928/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. - Ing. Leopold Schöggl und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Skinhead - Szene“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die gestellten Fragen betreffen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und fallen daher in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres.

Zu 3 bis 7:

Der Staatsanwaltschaft Leoben sind die in der schriftlichen Anfrage angesprochenen Aggressionsdelikte von Mitgliedern der „Brucker Skinhead - Szene“ bekannt. Sie haben bereits zur Einleitung von Strafverfahren gegen Angehörige dieser Gruppierung geführt. Derzeit befinden sich drei jugendliche Beschuldigte wegen des Verdachts der Begehung von Körperverletzungsdelikten in Untersuchungshaft.

Was die Gewaltbereitschaft der angesprochenen Gruppierungen anlangt, möchte ich auf folgende Bestimmungen hinweisen:

Seit jeher stellt es gemäß § 84 Abs. 2 Z 2 des Strafgesetzbuches (StGB) eine schwere Körperverletzung dar - mögen die Verletzungsfolgen auch bloß leicht sein -, wenn die Tat von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung begangen worden ist. Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat ein Täter gemäß § 84

Abs. 3 StGB den Tatbestand der schweren Körperverletzung ferner auch dann zu verantworten, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 wurden die Gewaltdelikte schließlich insoweit verschärft, als zum einen die Strafdrohung für die (einfache) Körperverletzung nach § 83 StGB verdoppelt, d.h. von bis zu sechs Monate auf bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe erhöht wurde und indem beim Tatbestand des Raufhandels bei der Tatbestandsvariante des tätlichen Angriffs mehrerer die Strafbarkeitsschwelle dadurch herabgesetzt wurde, dass bereits die Zufügung einer leichten Körperverletzung genügt.

Es wird sich weisen, ob die bereits konstituierte parlamentarische Enquete - Kommission zum Thema „Die Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich, ihre Angemessenheit, ihre Effizienz, ihre Ausgewogenheit“ in diesem Zusammenhang (weitere) Neubewertungen bzw. Änderungsvorschläge zur Folge haben wird.

Begleitende Maßnahmen außerhalb der strafrechtlichen Verfolgung fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich, sind jedoch dem Vernehmen nach auf lokaler Ebene im Gange. Ich möchte darauf hinweisen, dass im Justizbereich bei jugendlichen Tätern familien - und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes möglich sind und dass - je nach Sachlage - im Rahmen der Diversion, einer bedingten Strafnachsicht oder des Vollzuges einer Freiheitsstrafe sowie im Zuge der bedingten Entlassung aus einer solchen Anti - Gewalt - Trainingsprogramme, wie sie etwa von der Wiener Jugendgerichtshilfe angeboten werden, zur Anwendung gelangen können.

Zu 8.:

Wenngleich in die Zuständigkeit der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen fallend, möchte ich vor allem auf das Verbrechenopfergesetz hinweisen, das für solche Fälle Hilfe - und Ersatzleistungen vorsieht.

Im Bereich des Strafverfahrens kann der Bund dem Verletzten, der bereits einen Rechtstitel gegenüber dem Täter hat, nach § 373a der Strafprozessordnung unter den dort genannten Voraussetzungen einen Vorschuss auf die Entschädigungssumme gewähren.

Zu 9:

Anzeigen gegen „Anstifter“ sind nicht eingelangt.